

77.011

Botschaft über ein Tierschutzgesetz

Vom 9. Februar 1977

Sehr geehrte Herren Präsidenten,
sehr geehrte Damen und Herren.

Wir unterbreiten Ihnen den Entwurf zu einem Tierschutzgesetz mit dem Antrag auf Zustimmung.

Wir beantragen Ihnen ferner, folgendes Postulat abzuschreiben:

1974 P 12026 Tierpfleger-Beruf (N 19. 9. 74, Renschler)

Wir versichern Sie, sehr geehrte Herren Präsidenten, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Bern, 9. Februar 1977

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:

Furgler

Der Bundeskanzler:

Huber

Übersicht

In der Volksabstimmung vom 2. Dezember 1973 haben Volk und Stände den Tierschutzartikel (Art. 25^{bis}) der Bundesverfassung angenommen. Damit ist die Befugnis zur Gesetzgebung auf dem Gebiete des Tierschutzes, die bisher bei den Kantonen lag, in die Zuständigkeit des Bundes übergegangen. Gestützt auf die neue Verfassungsbestimmung hat eine vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement eingesetzte Studienkommission den vorliegenden Entwurf zu einem Tierschutzgesetz ausgearbeitet. Das Tierschutzgesetz gehört zu den Vorlagen, die im Bericht des Bundesrates über die Richtlinien der Regierungspolitik in der Legislaturperiode 1975–1979 aufgeführt sind.

Das Gesetz ist nur auf die Wirbeltiere anwendbar, wenn nichts anderes bestimmt ist. Es bezweckt einmal die Ordnung des Verhaltens des Menschen gegenüber dem Tier; ausserdem soll es den Schutz und das Wohlbefinden des Tieres gewährleisten. Es ist als Rahmengesetz konzipiert und ordnet nur die Grundzüge des Tierschutzes, weil die Vorschriften neuen Forschungsergebnissen und neuen technischen Entwicklungen sollten angepasst werden können. Damit wird auch den Ergebnissen des Vernehmlassungsverfahrens Rechnung getragen.

Dem Zweck des Gesetzes entsprechend werden einleitend die Grundsätze des Tierschutzes festgelegt, wonach unter anderem Tiere so zu behandeln sind, dass ihren Bedürfnissen in bestmöglicher Weise Rechnung getragen wird. Einen der Kernpunkte bildet der Abschnitt, in welchem die Bestimmungen über das Halten von Tieren ganz allgemein sowie von Nutztieren und Wildtieren im besonderen zusammengefasst sind. Ziel dieser Vorschriften ist es, eine tiergerechte Haltung aller vom Menschen zu welchen Zwecken auch immer gehaltenen Tiere zu gewährleisten.

Neben den Vorschriften über die Tierhaltung enthält das Gesetz Vorschriften über den Handel und die Werbung mit Tieren, die Tiertransporte, die Eingriffe am lebenden Tier sowie über das Schlachten von Tieren, wobei am ausnahmslosen Verbot des Schlachtens von Säugetieren ohne Betäubung vor dem Blutentzug festgehalten wird. Breiten Raum nehmen sodann die Vorschriften über die Tierversuche ein, deren Zahl auf das unerlässliche Mass beschränkt werden soll und deren Durchführung überwacht werden muss.

Das Gesetz stellt ferner eine Liste von verbotenen Handlungen an Tieren auf. Es sieht sodann die Möglichkeit der Ausrichtung von Beiträgen an die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiete des Tierschutzes vor. Schliesslich ordnet es die zur Durchsetzung des Vollzuges, der weitgehend den Kantonen übertragen wird, erforderlichen administrativen Massnahmen sowie den Rechtsschutz und die Strafsanktionen.

Botschaft

1 Allgemeiner Teil

11 Die heutige Rechtslage

111 Der Tierschutzartikel der Bundesverfassung

Am 27. Juni 1973 (BBl 1973 I 1685) verabschiedeten die eidgenössischen Räte den Bundesbeschluss über einen Tierschutzartikel anstelle des bisherigen Artikels 25^{bis} der Bundesverfassung. In der am 2. Dezember 1973 durchgeführten Volksabstimmung ist dieser Beschluss bei 1 240 594 abgegebenen gültigen Stimmen vom Volke mit 1 041 504 gegen 199 090 Stimmen sowie von allen Ständen angenommen worden.

Mit dem Inkrafttreten des neuen Artikels 25^{bis} ist die Befugnis zur Gesetzgebung über den Tierschutz, die bisher bei den Kantonen lag, in die Zuständigkeit des Bundes übergegangen (Abs. 1). Ausserdem werden in einem nicht abschliessenden Katalog die Gegenstände aufgezählt, die vom Gesetzgeber insbesondere geordnet werden sollen (Abs. 2), nämlich:

- a. das Halten und die Pflege von Tieren;
- b. die Verwendung von und der Handel mit Tieren;
- c. die Tiertransporte;
- d. die Eingriffe und Versuche am lebenden Tier;
- e. das Schlachten und anderweitige Töten von Tieren;
- f. die Einfuhr von Tieren und tierischen Erzeugnissen.

Nicht mehr im Tierschutzartikel enthalten ist das Schächtverbot (Art. 25^{bis} alt). Die Betäubung der Schlachttiere vor dem Blutentzug soll nunmehr im Tierschutzgesetz geregelt werden. Bis dahin bleibt das Schlachten der Tiere ohne Betäubung vor dem Blutentzug bei jeder Schlachtart und Viehgattung ausnahmslos untersagt (Art. 12 der Übergangsbestimmungen zur Bundesverfassung).

Der Vollzug der Tierschutzgesetzgebung soll zur Hauptsache bei den Kantonen liegen und nur soweit nötig dem Bunde vorbehalten bleiben.

112 Die Tierschutzgesetzgebung im Bund und in den Kantonen

Über die geltende Rechtslage auf dem Gebiete des Tierschutzes im Bund und in den Kantonen haben wir in unserer Botschaft zum Tierschutzartikel ausführlich berichtet (vgl. Botschaft zum Tierschutzartikel Abschnitt 23; BBl 1972 II 1480/

1481). Zur Vermeidung von Wiederholungen verweisen wir auf die entsprechenden Ausführungen.

113 Die Regelung auf zwischenstaatlicher Ebene

113.1 Das Europäische Übereinkommen vom 13. Dezember 1968 über den Schutz von Tieren auf internationalen Transporten

Am 13. Dezember 1968 ist das Europäische Übereinkommen über den Schutz von Tieren auf internationalen Transporten abgeschlossen worden; es enthält Vorschriften über den Eisenbahn-, Strassen- und Lufttransport. Die Schweiz ist diesem Übereinkommen aufgrund des Bundesbeschlusses vom 18. März 1970 (AS 1970 1209/1215) am 19. August 1970 vorbehaltlos beigetreten. Die in diesem Übereinkommen aufgestellten Vorschriften wurden damit – soweit sie rechtsetzender Natur (self-executing) sind – dem Landesrecht einverleibt.

113.2 Das Übereinkommen vom 3. März 1973 über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen

Dieses am 3. März 1973 in Washington unterzeichnete Übereinkommen, dem die Schweiz aufgrund des Bundesbeschlusses vom 11. Juni 1974 (AS 1975 1134) am 9. Juli 1974 beigetreten ist, dient vornehmlich dem sogenannten Artenschutz, das heisst dem Schutz bedrohter Arten wildlebender Tiere und Pflanzen vor übermässiger Ausbeutung durch den internationalen Handel. Ausser der Schweiz haben inzwischen 26 weitere Staaten dieses Übereinkommen in Kraft gesetzt. Nachdem am 2. April 1975 Uruguay als zehnter Staat die Ratifikationsurkunde hinterlegt hat, ist das Übereinkommen auf den 1. Juli 1975 in Kraft getreten. Auf diesen Zeitpunkt erliessen wir als Ausführungsbestimmungen zu diesem Übereinkommen die Verordnung vom 16. Juni 1975 (AS 1975 1063) über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (Artenschutzverordnung).

113.3 Europäische Übereinkommen in Vorbereitung

Eine Expertenkommission ist mit der Ausarbeitung der Texte für drei Übereinkommen, die den Tierschutz betreffen, beauftragt. Ein erstes regelt den Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen. Es beschränkt sich auf die Aufstellung von Rahmenbestimmungen über die Ernährung, Unterkunft und Pflege der Tiere vornehmlich in Betrieben mit Intensivhaltung. Dieses Übereinkommen ist im März 1976 den Mitgliedstaaten zur Unterzeichnung vorgelegt und inzwischen neben anderen Ländern auch von uns unterzeichnet worden.

Zwei weitere Übereinkommen – eines über Schlachtmethoden, das andere über die Verwendung lebender Tiere zu Versuchszwecken – sind in Vorbereitung.

12 Die Einsetzung einer Studienkommission und deren Arbeit

Am 19. Februar 1974 bestellte das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement eine Studienkommission mit dem Auftrag, ihm bis zum 30. Juni 1975 einen Vorentwurf für ein Tierschutzgesetz vorzulegen. Zur Durchführung ihrer Aufgabe erhielt die Kommission die Ermächtigung, zur Abklärung von Einzelfragen oder zur Vornahme von Erhebungen unmittelbar an die Kantone sowie an weitere sachkundige Stellen zu gelangen.

In der Kommission waren die Bundesverwaltung, die Veterinärmedizinischen Fakultäten der Universitäten Zürich und Bern, der Schweizerische Bauernverband, die Gesellschaft schweizerischer Tierärzte, verschiedene am Tier- und Naturschutz interessierte Kreise sowie die Kantonstierärzte vertreten. Es war auch darauf geachtet worden, den einzelnen Landesteilen und Sprachgruppen angemessene Vertretungen einzuräumen.

Die ihr übertragene Aufgabe erledigte die Kommission in acht Sitzungen, verbunden mit mehreren Besichtigungen. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass sich auf Anregung des Schweizerischen Israelitischen Gemeindebundes eine *Delegation der Kommission nach den Vereinigten Staaten begab, wo sie ein* daselbst von den Tierschutzorganisationen in Zusammenarbeit mit den Rabbinern entwickeltes betäubungsloses Schlachtverfahren, bei dem der Schächtschnitt unter Verwendung eines besonderen Apparates in aufrechter Stellung der Tiere durchgeführt wird, auf die Möglichkeit einer allfälligen Verwendung in der Schweiz begutachtete. Über das Ergebnis ihrer Feststellungen erstattete sie der Kommission einen ausführlichen Bericht.

Das Teilgebiet «Tierpflegerberuf» behandelte eine Unterkommission in Zusammenarbeit mit Fachleuten. In drei Sitzungen stellte sie Vorschläge zuhanden der Kommission auf. Die Erarbeitung der Strafbestimmungen erfolgte durch eine Expertengruppe unter Mitwirkung der Schweizerischen Bundesanwaltschaft sowie der Sektion für Strafrecht der Eidgenössischen Justizabteilung.

Im weiteren wurden an mehreren Sitzungen Vertreter

- der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft,
- der Schweizerischen Jagdverbände,
- des Schweizerischen Fischereiverbandes,
- des Verbandes zoologischer Fachgeschäfte der Schweiz,
- des Schweizerischen Verbandes gegen die Vivisektion
- sowie verschiedener Produzentenorganisationen (Kälbermast, Schweinezucht und -mast, Geflügelhaltung)

zu den sie im Zusammenhang mit dem Erlass eines Tierschutzgesetzes berührenden Problemen angehört.

Schliesslich liess sich die Kommission von den Kantonstierärzten Zürich und Waadt über ihre Erfahrungen beim Vollzug der kantonalen Tierschutzgesetze in ihren Kantonen unterrichten.

Ihre Arbeit schloss die Kommission mit dem am 12. Juni 1975 an das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement erstatteten Schlussbericht ab.

13 Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

131 Zusammenfassung

Im September 1975 wurde der Entwurf der Expertenkommission samt ihrem Bericht den Kantonen, den politischen Parteien sowie den Wirtschafts- und Fachorganisationen zur Stellungnahme unterbreitet.

Den zahlreichen – auch von nicht zur Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren Eingeladenen – eingegangenen Antworten ist zu entnehmen, dass dieser Entwurf im allgemeinen gut beurteilt worden ist. Eigentliche Gegner eines Tierschutzgesetzes haben sich nicht zum Wort gemeldet.

Neben redaktionellen und stilistischen Anregungen, denen wir soweit als möglich Rechnung getragen haben, betreffen die im Vernehmlassungsverfahren aufgetauchten Fragen vor allem folgende Problemkreise: Konzeption des Entwurfes, Tierhaltung, Tierversuche, Betäubungszwang vor dem Schlachten von Säugetieren und Geflügel, verbotene Handlungen sowie die Straf- und Schlussbestimmungen.

132 Konzeption des Entwurfes

In zahlreichen Antworten wird die Auffassung vertreten, dass dieses Gesetz als sogenanntes Rahmengesetz erlassen, infolgedessen von Detailvorschriften entlastet und diese den Ausführungsbestimmungen vorbehalten werden sollten. Von verschiedener Seite ist denn auch kritisiert worden, dieser Grundsatz sei im Vernehmlassungsentwurf nicht überall konsequent eingehalten worden. Im vorliegenden bereinigten Entwurf haben wir uns bemüht, der Forderung nach einem Rahmengesetz soweit als möglich Rechnung zu tragen.

133 Tierhaltung

Erhebliche Meinungsverschiedenheiten bestehen in bezug auf die Vorschriften über die Tierhaltung, wobei weniger die für jede Art der Tierhaltung geltenden gemeinsamen Bestimmungen als vielmehr die im Vernehmlassungsentwurf enthaltene Aufzählung verbotener Haltungsarten für Nutztiere Anlass zu Kritik geben und Gegenstand zahlreicher Abänderungsanträge sind. Eine Minderheit, die sich

vor allem aus Vertretern von Tier-, Natur- und Umweltschutzkreisen zusammensetzt, verlangt nachdrücklich, dass diese Verbote (Käfighaltung von Geflügel, Halten von Ferkeln in Käfigbatterien, Halten von Nutztieren im Dunkeln und Halten von Kälbern auf Spaltenböden) im Gesetz aufgeführt werden. Zudem wird beantragt, weitere Haltungsarten zu verbieten; das Gesetz soll auch durch eine Bestimmung ergänzt werden, nach welcher der Bundesrat die Verbotsliste erweitern kann. Demgegenüber beantragen 22 Kantone und die Mehrheit der angehörten Wirtschafts- und Fachorganisationen und der politischen Parteien, den entsprechenden Artikel aus dem Gesetz zu streichen. Dabei wird in vielen Stellungnahmen durchaus anerkannt, dass gewisse in der intensiven Nutztierhaltung gebräuchliche Haltungsarten vom Standpunkt des Tierschutzes aus fragwürdig sind und im Interesse des Schutzes der Tiere verbessert, im Extremfall sogar verboten werden sollten. Eine im Gesetz enthaltene Aufzählung verbotener Haltungsarten wird jedoch als zu starr empfunden; sie berücksichtige nur die zurzeit bestehenden Verhältnisse und verunmögliche oder erschwere zumindest jede Weiterentwicklung solcher Haltungsarten. Von einer Mehrheit der Kantone und verschiedenen Organisationen wird deshalb vorgeschlagen, es sei im Gesetz eine Bestimmung vorzusehen, die es dem Bundesrat ermöglicht, Haltungsarten, die den Grundsätzen des Tierschutzes eindeutig widersprechen, zu verbieten.

Von den im Vernehmlassungsentwurf genannten Halteverboten gibt, soweit in den Stellungnahmen darauf eingetreten wird, das Verbot der Käfighaltung von Geflügel zu den zahlreichsten und schärfsten Kommentaren Anlass. Es wird vor allem auf die wirtschaftlichen Folgen eines solchen Verbotes hingewiesen, das nicht nur die betroffenen Tierhalter und die Konsumenten der Produkte stark belasten, sondern auch zu Wettbewerbsverzerrungen gegenüber den gleichen Produkten des Auslandes führen würde, wo solche Verbote nicht bestehen. Für den Fall von dessen Aufnahme ins Gesetz fordern daher namentlich die Kreise der Landwirtschaft den Erlass von Schutzmassnahmen gegen den Import von Produkten, vor allem von Eiern, aus den betreffenden Ländern.

Die mit der Ausarbeitung eines eidgenössischen Tierschutzgesetzes beauftragte Studienkommission befasste sich nochmals eingehend mit dieser Frage. Sie ist nach wie vor der Ansicht, dass gewisse gegenwärtig praktizierte Haltungsarten dem Grundgedanken des Tierschutzes widersprechen, und eine Minderheit der Kommission sprach sich für die Beibehaltung der Verbote gewisser Haltungsformen im Gesetz aus. Eine Mehrheit befürwortet dagegen – in Berücksichtigung des Ergebnisses des Vernehmlassungsverfahrens und um eine Verbesserung bestehender Haltungssysteme nicht zu verunmöglichen – die Aufnahme einer Bestimmung in das Gesetz, wonach der Bundesrat verpflichtet ist, auf dem Verordnungswege die verbotenen Haltungsarten festzulegen.

Wie noch zu zeigen sein wird, haben wir den Begehren, im Gesetz nur den Grundsatz für eine tiergerechte Tierhaltung zu verankern und die zu verbietenden Haltungsarten auf der Verordnungsstufe zu regeln, entsprochen.

134 Tierversuche

Den in verschiedenen Stellungnahmen enthaltenen Anträgen Rechnung tragend, haben wir diesen Abschnitt, insbesondere die Umschreibung des Begriffs «Tierversuch», überarbeitet. In Abänderung des Vernehmlassungsentwurfes sind als Tierversuche nur solche Eingriffe an lebenden Tieren bewilligungspflichtig, die dem Tier Schmerzen bereiten oder seine Lebensverhältnisse so ändern, dass es schweren Angstzuständen ausgesetzt ist oder in seinem Allgemeinbefinden erheblich beeinträchtigt wird. Damit ist auch die aus landwirtschaftlichen Kreisen geäußerte Befürchtung, dass Versuche mit neuen Futtermitteln und dergleichen auch unter die Tierversuche fallen könnten, ausgeräumt worden.

135 Verbot des Schlachtens ohne vorgängige Betäubung

Ein weiteres Kernproblem des Tierschutzes ist die Schächtfrage, die schon bei Erlass des Tierschutzartikels Anlass zu eingehenden Erörterungen gab. Im Vernehmlassungsverfahren setzte sich einzig der Schweizerische Israelitische Gemeindebund, wie schon wiederholt, für eine Aufhebung des ins Tierschutzgesetz übernommenen Schächtverbotes ein. Er beantragt, dieses Verbot ersatzlos zu streichen oder wenigstens die Möglichkeit von Ausnahmebestimmungen zugunsten religiöser Minderheiten vorzusehen. Ferner verlangt er auch die Streichung der Bestimmung, welche die Möglichkeit der Einführung des Betäubungszwanges für Geflügelschlachtungen vorsieht. Gegen den Betäubungszwang bei Geflügel spricht sich auch die Freisinnig-demokratische Partei aus. Aus den hinten unter Ziffer 2207 dargelegten Gründen halten wir am Schächtverbot fest.

136 Verbotene Handlungen

Von den nach dem Vernehmlassungsentwurf verbotenen Handlungen stösst vor allem das Verbot des Verwendens von Köderfischen beim Fischfang auf den Widerstand der Organisationen der Sportfischer sowie das Verbot des Coupierens von Hundeohren auf denjenigen der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft.

Im Gegensatz zur Berufsfischerei, wo heute der lebende Fisch als Köder keine oder doch nur eine untergeordnete Rolle spielt, ist dessen Verwendung in der Sportfischerei zum Fang von Raubfischen weit verbreitet. Von dieser Seite wird vor allem angeführt, bei einem allfälligen Verbot der Verwendung lebender Köderfische werde eine zweckmässige fischereiliche Bewirtschaftung gewisser Gewässer verunmöglicht oder doch mindestens erschwert. Diese Auffassung teilen auch einige wenige Kantone.

Bei der Prüfung der Frage, ob die vorstehend angeführten Argumente einen Verzicht auf das besagte Verbot rechtfertigen, gingen wir vor allem von Artikel 3

des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1973 (AS 1975 2345) über die Fischerei aus, der unter anderem den Begriff des Sportfischers umschreibt. Danach übt der Sportfischer den Fischfang als Freizeitbeschäftigung und zur Erholung aus und verwendet hiezu in der Regel nur Angelgeräte. Mit Angelgeräten allein lässt sich indessen, unabhängig von der Köderwahl, ein Fischbestand auf die Dauer nicht ausreichend regulieren; dies ist nur mit wirkungsvolleren Fanggeräten, z. B. mit Netzen, möglich. Dem Sportfischer ist also nur bedingt die Rolle des Bewirtschafters unserer Fischgewässer zugedacht; ganz eindeutig überwiegen die Elemente «Freizeit» und «Sport». Damit fehlt aber die entscheidende Voraussetzung, die in bezug auf die Verwendung lebender Tiere als Köder eine Ausnahme zugunsten der Fischerei rechtfertigen würde. Dass damit eine Beschränkung der Sportfischerei verbunden ist, lässt sich allerdings nicht leugnen.

Ebensowenig konnten wir dem Begehren der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft entsprechen, da die Notwendigkeit des Coupierens von Hundeohren sachlich nicht begründet werden kann.

137 Strafbestimmungen

Bei der Aufstellung der Strafbestimmungen wurde von einzelnen Kantonen, aber auch von der Bundesanwaltschaft die Frage aufgeworfen, ob Artikel 264 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB, SR 311.0), der die Tierquälerei als Vergehen unter Strafe stellt, beibehalten oder ob das Tierschutzgesetz mit eigenen Straftatbeständen ausgestattet werden soll. Während sich die Schweizerische Bundesanwaltschaft ursprünglich für ein Beibehalten des Artikels 264 StGB aussprach und daneben einzelne Widerhandlungen von untergeordneter Bedeutung als Übertretungen zulassen wollte, empfahl der Vorsitzende der Expertenkommission für die Revision des Strafgesetzbuches, Prof. Dr. Hans Schultz, die Aufhebung des Artikels 264 StGB und dessen Überführung in das Tierschutzgesetz. Wir haben uns seiner Auffassung angeschlossen. Im Gegensatz zur bisherigen Regelung werden Widerhandlungen gegen das Tierschutzgesetz jedoch nicht mehr einheitlich als Vergehen (mit Gefängnis als Höchststrafe bedrohte Handlungen [Art. 9 Abs. 2 StGB]) geahndet. Der Entwurf unterscheidet vielmehr je nach der Schwere der Widerhandlungen zwischen Vergehen und Übertretungen (mit Haft oder Busse oder mit Busse allein bedrohte Handlungen [Art. 101 StGB]). Diese Regelung erlaubt es, bei leichteren Widerhandlungen, für die eine Busse von nicht über 200 Franken ausgesprochen wird, von einer Eintragung ins Strafregister abzusehen, während für Vergehen verhängte Bussen, auch bei einem kleinen Betrag, eintragungspflichtig sind, was bedeutet, dass der Täter als vorbestraft gilt (Art. 9 Ziff. 1 und 2 der Verordnung vom 21. Dezember 1973 [SR 331] über das Strafregister). Die Einteilung der Widerhandlungen in Vergehen und Übertretungen erfolgte einerseits nach der Schwere der dem Tiere zugefügten Leiden, Qualen oder Schäden und andererseits nach dem Verhalten und den Beweggründen des Täters.

Dagegen konnten wir dem Begehren einzelner Kantone, die im Vernehmlassungsentwurf als Vergehenstatbestände aufgezählten strafbaren Handlungen auf die Verordnungsstufe zu verweisen, unter Belassung des in Artikel 264 StGB umschriebenen Grundsatzes im Gesetz, nicht stattgeben. Eine solche Lösung würde dem Grundsatz «kein Vergehen und keine Strafe ohne Gesetz» (nullum crimen et nulla poena sine lege) widersprechen.

138 Durchführungs- und Schlussbestimmungen

Dem Antrag verschiedener Kantone folgend, haben wir den mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragten Organen das Recht des Zutrittes zu Räumen, Einrichtungen, Fahrzeugen, Gegenständen und Tieren eingeräumt. Für die Ausübung dieser Funktionen wurde ihnen die Eigenschaft der gerichtlichen Polizei zuerkannt.

2 Besonderer Teil: Erläuterung des Gesetzesentwurfes

21 Grundzüge des Entwurfes

Der Verfassungsartikel, auf den sich das Tierschutzgesetz stützt, zählt in einem nicht abschliessenden Katalog die Gegenstände auf, die vom Gesetzgeber insbesondere geordnet werden sollen (siehe Ziff. 111). Damit ist der materielle Rahmen bereits gesetzt, und der Gesetzesentwurf hält sich denn auch in grossen Zügen an diesen Rahmen. In seinen Grundzügen entspricht das Gesetz den neuzeitlichen Auffassungen über einen ethisch begründeten und soweit wie möglich auf wissenschaftliche Erkenntnisse abgestützten Tierschutz. Im Vordergrund steht die Schutzbedürftigkeit des Tieres.

Bei der Ausarbeitung des vorliegenden Entwurfes boten die in den Kantonen Zürich, Freiburg, Genf und Waadt bestehenden, den modernen Auffassungen des Tierschutzes entsprechenden Erlasse sowie das in der Bundesrepublik Deutschland am 24. Juli 1972 erlassene Tierschutzgesetz wertvolle Hinweise und Anregungen. Bis zu einem gewissen Grade wegleitend waren auch die anlässlich der parlamentarischen Verhandlungen über den Verfassungsartikel 25^{bis} in den Kommissionen und den eidgenössischen Räten abgegebenen Voten. Sie betrafen vor allem die Frage der Betäubung der Schlachttiere vor dem Blutentzug, wobei damals von allen Rednern betont wurde, ein Tierschutzgesetz ohne ein Verbot des betäubungslosen Schlachtens sei nicht annehmbar. Der Aufnahme eines neuen Artikels 12 in die Übergangsbestimmungen zur Bundesverfassung wurde deshalb auch grösste Bedeutung zugemessen.

Tierschutzvorschriften sollen sich auf die Kenntnis der Lebensvorgänge bei den Tieren einerseits, ihres Verhaltens unter unterschiedlichen Bedingungen und in unterschiedlichen Situationen und ihrer Beziehungen zur Umwelt andererseits stützen.

Die Forschung auf dem noch jungen Wissensgebiet der Ethologie (Lehre vom Verhalten der Tiere) hat in den letzten Jahrzehnten eine Fülle neuer Erkenntnisse gebracht. Vieles ist aber noch unbekannt und bleibt zu erforschen. Vorschriften zum Schutze der Tiere müssen jeweils neuen Forschungsergebnissen Rechnung tragen und angepasst werden können. Das Bundesgesetz soll deshalb nur die Grundzüge des Tierschutzes enthalten; die Einzelheiten sind in Ausführungserlassen auf Verordnungsstufe zu regeln.

22 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

2201 Erster Abschnitt: Einleitung

Artikel 1: Gegenstand. Zweck und Geltungsbereich

Wie schon sein Name zum Ausdruck bringt, ist es das Ziel eines Tierschutzgesetzes, das Tier zu schützen. Dieser Schutz ist jedoch nicht umfassend; er bezieht sich vielmehr ausschliesslich auf den Schutz vor Schmerzen, Leiden und Schäden, die dem Tier aus dem Verhalten des Menschen erwachsen können. Sinn und Zweck der Tierschutzgesetzgebung ist es daher, Massregeln für das Verhalten des Menschen dem Tier gegenüber aufzustellen, die dessen Schutz und Wohlbefinden dienen.

Die Anwendbarkeit des Gesetzes wird im Grundsatz auf Wirbeltiere beschränkt, da nach unserem Wissen nur diese mit Sicherheit Schmerzen oder Leiden auf ihre Weise bewusst empfinden und erleben. Zu diesen gehören die Tierklassen der Säugetiere, Vögel, Kriechtiere, Lurche und Fische. Eine Ausdehnung des Geltungsbereiches auf andere Tiergruppen, wie Insekten, Würmer und dergleichen, wäre beim fehlenden oder doch fraglichen Schmerzempfinden dieser Tiere wenig sinnvoll und würde bei der Anwendung verschiedener der vorgeschlagenen Gesetzesbestimmungen zu widersinnigen Konsequenzen führen. Dagegen erstrecken sich das Europäische Übereinkommen vom 13. Dezember 1968 über den Schutz von Tieren auf internationalen Transporten und das Übereinkommen vom 3. März 1973 über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen auch auf wirbellose Tiere, und die Vorschriften der Artikel 9 und 10 des Entwurfes schliessen deshalb diese ein.

Artikel 2: Allgemeine Grundsätze

Die hier aufgestellten Grundsätze versuchen in allgemeiner Form eine Umschreibung der dem Tier gegenüber gebotenen Verhaltensweisen. Ihr programmatischer Charakter und ihre einprägsame Formulierung als «Mini-Charta» des Tierschutzes lassen sie geeignet erscheinen, von möglichst vielen ins Bewusstsein aufgenommen und entsprechend befolgt zu werden. Sie erfüllen im Rahmen der Gesamtordnung des Gesetzes die Funktion von richtungweisenden Maximen und Auslegungshilfen. Ihre rechtliche Bedeutung besteht vor allem in der glei-

tenden Funktion für das richtige Verständnis der übrigen Bestimmungen des Gesetzes und seiner Ausführungserlasse im Interesse möglichst sinngemässer Anwendung im Einzelfall.

2202 Zweiter Abschnitt: Tierhaltung

Vorbemerkung

In diesem Abschnitt sind die Bestimmungen über das Halten von Tieren ganz allgemein und von Wildtieren im besonderen sowie über die Ausübung des Tierpflegerberufes zusammengefasst. Ohne Zweifel handelt es sich hier um einen der Kernpunkte des Gesetzesentwurfes, muss doch gerade bei der Haltung von Tieren berücksichtigt werden, dass sich die Grundeinstellung des Menschen dem Tier gegenüber in den letzten Jahrzehnten gewandelt hat. Die Erkenntnis, dass die höheren Tiere Schmerzen und Leiden auf ihre Weise bewusst erleben, hat der Forderung nach einer artgemässen und verhaltensgerechten Haltung grösseres Gewicht verliehen und erhellt die Verantwortung des Menschen gegenüber dem Tier als seinem Mitgeschöpf. Jedermann, in dessen Obhut sich ein Tier befindet, trägt mit an dieser Verantwortung. Dabei darf die Beurteilung, was als artgemäss und verhaltensgerecht zu bezeichnen ist, nicht bloss auf Empfindungen und Gefühlen beruhen, sondern sie muss sich soweit wie möglich auf wissenschaftliche Erkenntnisse stützen.

Doch nicht nur die Einstellung des Menschen dem Tier gegenüber hat sich geändert, sondern auch die Haltungsformen, die Wissenschaft und die Technik haben eine Entwicklung genommen, bei der die Interessen des Menschen und die Belange des Tieres nicht selten auseinandergingen. Bei der von weiten Kreisen kritisch bewerteten Intensivhaltung von Nutztieren in Grossbeständen handelt es sich um eine Konzentration vieler Einzeltiere gleicher Art und Altersgruppen auf engem Raum. Durch möglichst geringen Einsatz von Arbeitskräften zur Fütterung und Versorgung sowie durch Verwendung mechanischer Einrichtungen für die Unterbringung und Haltung der Tiere unter grösstmöglicher Ausnutzung eines industriell hergestellten Futters wird eine möglichst weitgehende Rationalisierung der Produktion angestrebt. Dass hier die ethischen Interessen des Tiereschutzes und die wirtschaftlichen Interessen der Tierhalter aufeinanderprallen, ist kaum verwunderlich. Ganz eindeutig war bisher in der Nutztierhaltung der Technik und Rationalisierung sowie betriebswirtschaftlichen Vorstellungen der Vorrang eingeräumt worden. Die Bedürfnisse des Tieres wurden so weit berücksichtigt, als es die Erhaltung und Förderung der durch züchterische und andere Massnahmen erzielten Produktivität erforderte. Von weiten Bevölkerungskreisen wird nunmehr gefordert, dass auch in solchen Haltungssystemen den Tieren ein artgemässes und verhaltensgerechtes Leben ermöglicht wird. Durch Mindestanforderungen für die dem Halten von Tieren dienenden Einrichtungen, durch Verbot eindeutig tierwidriger Haltungsarten und durch Prüfung und Bewilligung der den Tierhaltern angepriesenen Aufstallungssysteme und Stalleinrichtungen soll dieser Forderung soweit als möglich Rechnung getragen werden.

Artikel 3: Gemeinsame Bestimmungen

Die in den Absätzen 1 und 2 niedergelegten Grundsätze gelten ganz allgemein und für jede Art der Tierhaltung, seien es nun Haus-, Heim-, Nutz-, Sport- oder Wildtiere. Sie schliessen auch die Versuchstierhaltung ein. Der Halter oder Betreuer eines Tieres soll für dessen Wohlergehen verantwortlich sein. Darüber hinaus wird der Bundesrat nach Absatz 3 gewisse Normen für das Halten von Tieren aufstellen, wobei er vor deren Erlass die interessierten Kreise anhören wird.

Artikel 4: Verbot von Haltungsarten

Dieser Artikel ersetzt die Bestimmung des Vernehmlassungsentwurfes, der eine Reihe von Halteverboten vorsah. Er verpflichtet den Bundesrat in verbindlicher Form, Haltungsarten, die den Grundsätzen des Tierschutzes eindeutig widersprechen, zu verbieten oder sie der Bewilligungspflicht zu unterstellen. Er wird sich bei seinen Entscheiden vor allem auf die wissenschaftlichen Erkenntnisse über die wesentlichen Verhaltensansprüche der betreffenden Tierarten stützen und auf die internationalen Regelungen Rücksicht nehmen.

Eine Bewilligungspflicht wird dann in Frage kommen, wenn ein Haltungssystem als Ganzes nur bei Erfüllung bestimmter Bedingungen eine tiergerechte Haltung gewährleistet. Da derartige Massnahmen finanzielle Folgen für die betroffenen Tierhalter haben, sind angemessene Übergangsfristen für die Anpassung bestehender Anlagen festzusetzen.

Artikel 5: Bewilligung von Aufstallungssystemen und Stalleinrichtungen

Für den Schutz und das Wohlbefinden der im Stall gehaltenen Tiere sind die Aufstallungssysteme und Stalleinrichtungen, wie z. B. Anbindevorrichtungen, Bodenbeläge, Einrichtungen für die Fütterung, die Beseitigung des Mistes und die Stallventilation von grosser Bedeutung. Sie sollen das artgemässe Verhalten so wenig wie möglich einschränken und keine negativen Auswirkungen auf die Gesundheit der Tiere haben. Zur Zeit ist der Bau, die Anpreisung und der Verkauf solcher Einrichtungen keinen einschränkenden Bestimmungen unterworfen und steht jedermann offen. Die meisten Konstrukteure haben dabei weniger das Wohl der Tiere im Auge als vielmehr eine kostensparende Haltung durch die Erleichterung der Arbeitsvorgänge. Manche der angebotenen Konstruktionen erweisen sich auf die Dauer als unzweckmässig, denn sie wirken sich auf die Gesundheit und das Wohlbefinden der Tiere negativ aus und haben damit auch wirtschaftliche Schäden zur Folge. Eine Prüfung und Bewilligung solcher Einrichtungen ist deshalb vom Standpunkt des Tierschutzes aus notwendig. Es ist vorgesehen, diese Aufgabe einer landwirtschaftlichen Forschungsanstalt zu übertragen, die allerdings für die Erarbeitung der Beurteilungskriterien Fachleute des Tierschutzes, der Verhaltensforschung und der Veterinärmedizin sowie praktische Tierhalter beiziehen muss.

Artikel 6: Halten von Wildtieren

Die Haustierrassen sind durch entsprechende Zuchtwahl an das Leben unter Obhut des Menschen weitgehend angepasst. Dagegen stellt die Gefangenschaft für Wildtiere immer einen Ausnahmezustand dar. Es erscheint daher notwendig, besondere Massnahmen zu ergreifen, um Wildtieren in Gefangenschaft eine optimale Haltungsweise zu gewährleisten. Dagegen ist die Aufstellung von Vorschriften zum Schutz des Menschen vor Tieren im allgemeinen und vor Wildtieren im besonderen nicht Sache der Tierschutzgesetzgebung. Der Schutz des Menschen vor Tieren gehört zum Aufgabenbereich der Sicherheitspolizei, die in den Händen der Kantone liegt. Diesen obliegt es, allfällig sich aufdrängende sicherheitspolizeiliche Bestimmungen zu erlassen.

In den letzten Jahren sind in der Schweiz zahlreiche Kleinzoos in Verbindung mit Tierhandlungen, Restaurants, Tankstellen oder Bergbahnen entstanden. Dabei standen vielfach kommerzielle Interessen im Vordergrund; auf die Bedürfnisse der Tiere wurde wenig Rücksicht genommen. Eine strenge Überwachung dieser Betriebe in Verbindung mit einer Bewilligungspflicht ist daher angezeigt.

Im privaten Bereich soll das Halten jener Tierarten einer Bewilligungspflicht unterstellt werden, die besondere Ansprüche an Haltung und Pflege stellen. Dabei ist in erster Linie an Tiere mit besonderen Nahrungsbedürfnissen (Fleisch- und Fischfresser) zu denken, deren regelmässige Versorgung mit geeignetem Futter nicht immer leicht und nur unter erheblichen Kosten zu bewerkstelligen ist, ferner an Arten, die grosse Ansprüche an Raumqualität oder Raumvolumen stellen, wie Affen, tropische Huftiere, Riesenschlangen, Krokodile. Die Liste der unter diese Bewilligungspflicht fallenden Tierarten wird vom Bundesrat aufgestellt.

Artikel 7: Tierpflegerberuf

In der Bundesrepublik Deutschland ist der Beruf des Tierpflegers staatlich anerkannt. Auch in der Schweiz erfolgten in der letzten Zeit verschiedene Vorstösse in dieser Richtung, so vom VPOD Zürich und von den Direktionen des Zoologischen Gartens Zürich und des Tierparks Dählhölzli in Bern. Ein Postulat Renschler ZH, das sich mit derselben Frage befasst, ist vom Bundesrat am 19. September 1974 entgegengenommen worden.

Ein in der Folge im Auftrag des Veterinärarnates von der Justizabteilung erstelltes Gutachten ergab, dass die Anerkennung des Tierpflegerberufes auf der Basis von Artikel 34^{ter} der Bundesverfassung und dem gestützt darauf erlassenen Berufsbildungsgesetz nicht möglich ist. Andererseits bildet auch der Tierschutzartikel (Art. 25^{bis}) keine Grundlage für eine Anerkennung und Förderung der Tierpflegertätigkeit im Sinne einer sozialen Aufwertung dieses Berufes, sondern höchstens für eine Polizeinorm, welche die Freiheit der Berufsausübung dort einschränkt und vom Vorliegen eines Fähigkeitsausweises abhängig macht, wo es aus Gründen des Tierschutzes angezeigt erscheint. Gespräche mit Vertretern der zoologi-

schen Gärten und anderen interessierten Organisationen haben gezeigt, dass sie die Einführung einer derartigen Polizeinorm dem gegenwärtigen unregelmäßigen Zustand vorziehen.

Der nun vorliegende Artikel 7 gibt dem Bundesrat die Möglichkeit, die Ausübung des Tierpflegerberufes vom Vorliegen eines Fähigkeitsausweises abhängig zu machen. Aufgabe der Ausführungsverordnung des Bundesrates wird es sein, zu bestimmen, in welchen Fällen ein derartiger Fähigkeitsausweis angezeigt sein wird. Dabei wird es sich vor allem um Tierpfleger in zoologischen Gärten, Tierhandlungen, Versuchstierhaltungen, Tierkliniken und ähnlichen Betrieben handeln, während die in der Landwirtschaft mit der Wartung von Tieren beauftragten Personen ausdrücklich ausgeschlossen sind.

Wir beantragen aus diesen Gründen die Abschreibung des Postulats Renschler.

2203 Dritter Abschnitt: Handel und Werbung mit Tieren

Artikel 8: Bewilligungspflicht

Die Zahl der Geschäfte, in denen Tiere aller Art, wie Fische, exotische Vögel, Reptilien, Kleinsäuger, Hunde und andere Tiere, zum Verkauf angeboten werden, hat in den letzten Jahren ständig zugenommen. Da den Betriebsinhabern häufig die Kenntnisse über die artgemässe Haltung und Fütterung solcher Tiere fehlen oder die Einrichtungen ungenügend sind, geben solche Geschäfte immer wieder zu Beanstandungen Anlass. Sie sollen deshalb einer polizeilichen Bewilligungspflicht unterstellt werden; ausgenommen hiervon bleibt der Handel mit landwirtschaftlichen Nutztieren, der in der Tierseuchengesetzgebung sowie im Viehhandelskonkordat geregelt ist. Der Bundesrat wird in der Ausführungsverordnung die Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung regeln. Wo sie erfüllt sind, besteht ein Rechtsanspruch auf die Erteilung.

Artikel 9: Internationaler Handel

Der Schutzbedürftigkeit des einzelnen Tieres im internationalen Handel kann bereits heute durch die Anwendung des Europäischen Übereinkommens über den Schutz von Tieren auf internationalen Transporten Nachachtung verschafft werden. Allerdings ist dieses Übereinkommen nicht so umfassend, wie es wünschbar wäre. Insbesondere nimmt es nur Einfluss auf jene Fragen, die unmittelbar mit dem Transport selbst zusammenhängen, nicht aber mit der Unterkunft und Pflege der Tiere vor und nach dem Versand. Durch Absatz 1 des vorliegenden Artikels erhält der Bundesrat die Möglichkeit, ergänzende Vorschriften zu erlassen, so z. B. Einfuhrbewilligungen für Tiere von einem bestimmten Mindestalter abhängig zu machen oder die Einfuhr solcher Tierarten, die in Gefangenschaft schwierig zu halten sind, einzuschränken oder nur unter Auflagen an die Haltungsbedingungen zu gestatten.

Die Regelung des internationalen Handels unter den Gesichtspunkten des Artenschutzes ist Gegenstand des Washingtoner Übereinkommens, das sich ausdrücklich nicht nur auf lebende Tiere, sondern auch auf tierische Erzeugnisse (z. B. Pelzfelle, Reptillleder, zoologische Sammlungsstücke) bezieht. Die Vorschriften dieses Übereinkommens sind teilweise direkt anwendbar oder lassen sich ohne Schwierigkeiten auf schweizerische Verhältnisse übertragen. Um eine einwandfreie Durchführung zu gewährleisten, sind jedoch flankierende Vollzugsvorschriften notwendig.

2204 Vierter Abschnitt: Tiertransporte

Artikel 10

Jeder Transport stellt für das betroffene Tier eine erhebliche Belastung dar. Vorschriften über den Schutz von Tieren beim Transport finden sich daher bereits in verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen des Bundes. Sie beziehen sich jedoch nur auf gewisse Transportarten wie z. B. die Beförderung im Strassen- oder im Eisenbahnverkehr. Weitere Vorschriften über den Schutz von Tieren beim Eisenbahn-, Strassen- und Lufttransport enthält das Europäische Übereinkommen vom 13. Dezember 1968; sie gelten jedoch nur im internationalen Verkehr.

In Artikel 10 Absatz 1 wird der Grundsatz aufgestellt, dass Tiere so zu befördern sind, dass sie weder leiden noch Schaden nehmen. Aus naheliegenden Gründen muss die Regelung der Einzelheiten einer Ausführungsverordnung vorbehalten bleiben, die Bestimmungen über Verlad und Entlad, Unterbringung, Versorgung und Betreuung der Tiere bei allen Transportarten sowie über den Tierversand enthalten soll.

2205 Fünfter Abschnitt: Eingriffe am lebenden Tier

Artikel 11: Betäubungspflicht

Grundsätzlich sollen Schmerz verursachende Eingriffe am Tier nur unter allgemeiner oder örtlicher Betäubung durch einen Tierarzt vorgenommen werden dürfen. Auf eine Betäubung kann dann verzichtet werden, wenn der durch den Eingriff verursachte Schmerz nur geringfügig ist, es sich um eine sehr kurz dauernde Schmerzeinwirkung handelt oder wenn die Betäubung im Einzelfall nach tierärztlichem Urteil aus medizinischen Gründen unzweckmässig oder nicht durchführbar erscheint. Der Bundesrat wird in der Verordnung im einzelnen festlegen, welche Eingriffe ohne Betäubung vorgenommen werden dürfen.

2206 Sechster Abschnitt: Tierversuche

Artikel 12–19

Tierversuche sind in vielen Bereichen der Forschung, zur Feststellung übertragbarer Krankheiten von Menschen und Tieren sowie zur Entwicklung und Prüfung

biologischer Produkte unvermeidbar. Die gewandelte Einstellung des Menschen zum Tier und seine ethische Verantwortung für das Tier verlangen eine zeitgemässe, dem internationalen Standard entsprechende Regelung des Tierversuchs, die sowohl den Erfordernissen der Wissenschaft und der Forschung als auch den Zielen des Tierschutzes entspricht. Insbesondere ist die Zahl der Versuche auf das unerlässliche Mass zu beschränken, und wenn durch andere Methoden und Verfahren die gleichen Versuchsziele ohne Eingriffe an lebenden Tieren erreicht werden können, ist auf Tierversuche zu verzichten. Dieser Grundsatz gilt auch für die Verwendung lebender Tiere bei der Lehrtätigkeit, wo oft ein Ersatz durch andere Demonstrationsmittel möglich ist. Gleichwohl bleibt der Bedarf an Versuchstieren gross. Es ist Aufgabe der Tierschutzgesetzgebung, durch entsprechende Bestimmungen das Los der zu Versuchen herangezogenen Tiere soweit als möglich erträglich zu gestalten.

In Artikel 12 wird vorerst umschrieben, was nach den heutigen Gegebenheiten und Anschauungen als Tierversuch zu bezeichnen ist. Danach gilt als Tierversuch jede Massnahme, bei der lebende Tiere verwendet werden mit dem Ziel, eine wissenschaftliche Annahme zu prüfen, Informationen zu erlangen, einen Stoff zu prüfen oder zu gewinnen oder die Wirkung einer bestimmten Massnahme am Tier festzustellen sowie jedes Verwenden von Tieren im Rahmen der experimentellen Verhaltensforschung. Nicht alle unter diese allgemeine Definition fallenden Tierversuche werden jedoch der Bewilligungspflicht unterstellt, sondern nur diejenigen, die für das Versuchstier mit Schmerzen verbunden sind, es schweren Angstzuständen aussetzen oder sein Allgemeinbefinden erheblich beeinträchtigen (Art. 13). Die Bewilligungserteilung regelt Artikel 14, wobei ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass solche Bewilligungen auf das unerlässliche Mass zu beschränken sind. Welche Anforderungen Institute oder Laboratorien, denen solche Bewilligungen erteilt werden, zu erfüllen haben, ist in Artikel 15 umschrieben. Voraussetzung für jeden Tierversuch ist namentlich, dass er unter der Leitung eines erfahrenen Fachmannes von Personen durchgeführt wird, die über die hiefür notwendigen Kenntnisse verfügen. Mit dieser Vorschrift soll vermieden werden, dass Anfänger oder Personen ohne genügende Fachkenntnisse dem Versuchstier unnötige Schmerzen zufügen. Ausser den zweckentsprechenden Einrichtungen für die Haltung der Versuchstiere muss auch ihre Betreuung nach dem neuesten Stand der Kenntnisse vor, während und nach den Versuchen sichergestellt sein. Einzelheiten über die Durchführung der Versuche sind in Artikel 16 geregelt, während die Artikel 17–19 Vorschriften über die Kontrolle und Aufsicht der Tierversuche enthalten. Grundsätzlich soll die Überwachung einer vom Kanton zu diesem Zwecke eingesetzten Kommission übertragen werden. Um es dem Veterinäramt zu ermöglichen, die ihm nach Artikel 35 des Entwurfes überbundene Oberaufsicht auszuüben, wird ihm eine aus Fachleuten zusammengesetzte beratende Kommission beigegeben. Sie steht im weiteren Kantonen, in denen nur vereinzelt Bewilligungen zur Durchführung von Tierversuchen verlangt werden, bei der Bewilligungserteilung beratend zur Seite.

2207 Siebenter Abschnitt: Schlachten von Tieren

Vorbemerkung: Die Schächtfrage

Wir haben uns zur Schächtfrage bereits in unserer Botschaft zum Verfassungsartikel über den Tierschutz (BBl 1972 II 1484 ff.) geäußert. Da es sich dabei um ein Kernproblem des Tierschutzes handelt, rechtfertigen sich auch an dieser Stelle einige Ausführungen dazu.

Unter Schächten wird bekanntlich das Schlachten von Tieren ohne Betäubung vor dem Blutentzug verstanden. Nach den Vorschriften der jüdischen und der islamischen Religion dürfen Tiere nur nach der Schächtmethode geschlachtet werden. Demgegenüber empfinden die Tierschutzorganisationen und mit ihnen weite Bevölkerungskreise diese Schlachtart als besonders tierquälerisch, was im Jahre 1893 zur Aufnahme des früheren Artikels 25^{bis} in die Bundesverfassung (Schächtverbot) führte. Die der jüdischen Religion angehörenden Bevölkerungskreise betrachten diesen sogenannten «Schächtartikel» als Benachteiligung und als Verstoß gegen die verfassungsrechtliche Glaubens-, Gewissens- und Kultusfreiheit; der Schweizerische Israelitische Gemeindebund hat sich denn auch bei verschiedenen Gelegenheiten für die Aufhebung dieser Verfassungsbestimmung eingesetzt, so auch im Vernehmlassungsverfahren zum Tierschutzgesetz.

Aufgrund der Debatten in den eidgenössischen Räten und des klaren Ergebnisses der Volksabstimmung über den neuen Artikel 25^{bis} der Bundesverfassung (Tierschutzartikel) halten wir indessen am ausnahmslosen Verbot des betäubungslosen Schlachtens von Säugetieren fest. Wir verkennen zwar nicht, dass darin eine gewisse Einschränkung der Glaubens-, Gewissens- und Kultusfreiheit gegenüber einer religiösen Minderheit gesehen werden kann. Indessen unterliegt jedes Freiheitsrecht den ihm von Verfassung und Gesetz gezogenen Grenzen, so auch die Glaubens-, Gewissens- und Kultusfreiheit. Wie schon in den Ausführungen des Vertreters des Bundesrates anlässlich der Verhandlungen zum Tierschutzartikel zum Ausdruck kam, sind wir der Auffassung, dass dem Schächtverbot die von jüdischen Kreisen als diskriminierend empfundene Bedeutung dadurch genommen ist, dass es von der Verfassungsstufe – wohin es schon wegen seiner Natur als Polizeinorm nicht gehört – auf die Gesetzesebene verwiesen wird. Der Verlauf der parlamentarischen Beratungen und der Ausgang der Volksabstimmung über den Tierschutzartikel – es sei hier insbesondere auf Artikel 12 der Übergangsbestimmungen zur Bundesverfassung hingewiesen – liessen im übrigen keinen Zweifel daran offen, dass zumindest die bisher angewandten Schächtmethoden in den Augen weitester Volkskreise einen klaren Verstoß gegen die Grundsätze des Tierschutzes darstellen und daher zu verbieten sind.

Artikel 20 Absatz 1: Betäubungspflicht bei Säugetieren

Immerhin war zu prüfen, ob allenfalls neue, in der Zwischenzeit bekanntgewordene Erkenntnisse und Verfahren die Beurteilung von rituellen Schlachtungen,

d. h. von Schlachtungen ohne Betäubung vor dem Blutentzug, zu beeinflussen vermöchten. So wurde ein vom amerikanischen Tierschutzverband in Zusammenarbeit mit den Rabbinern entwickelter Apparat durch eine Delegation der Expertenkommission geprüft. Dieses Gerät gestattet es, die Tiere stehend zu entbluten, womit das als Tierquälerei beanstandete Umwerfen oder Umlegen dahinfällt. Aus dem eingehenden Prüfungsbericht ergibt sich aber, dass die Verwendung dieses Apparates aus der Sicht des Tierschutzes ebenfalls keine befriedigende Lösung des Problems darstellt. Wir haben aus diesen Gründen und in Ausführung der Ihnen bei den Beratungen über den Tierschutzartikel abgegebenen Zusicherung am Verbot der Entblutung von Säugetieren ohne vorherige Betäubung bei der Schlachtung festgehalten. Diesem Verbot unterliegen demnach wie bisher Pferde, Rinder, Schafe, Ziegen und Schweine sowie neu auch Kaninchen.

Artikel 20 Absatz 2: Betäubungspflicht bei Geflügel

Im weiteren war zu prüfen, ob die Betäubungspflicht auch bei der Schlachtung von Geflügel gelten solle. Wie eine an der Veterinärchirurgischen Klinik der Universität Zürich ausgeführte wissenschaftliche Arbeit ergab, muss die heute in Geflügelschlächtereien übliche elektrische Betaubung sowohl aus Überlegungen des Tierschutzes als auch der Fleischhygiene als ungeeignet betrachtet werden. Der Bewusstseinsverlust vor dem Blutentzug wird durch die heute angewandte Methode nicht gewährleistet. Es bleiben weitere Forschungsergebnisse abzuwarten. Der Bundesrat soll deshalb im Gesetzesentwurf ermächtigt werden, die Betäubung beim Schlachten von Geflügel in jenem Zeitpunkt zu regeln, in dem die notwendigen Voraussetzungen dafür vorhanden sind.

Artikel 21: Betäubungsmethoden

Die Betäubungsmethoden, die eine möglichst unverzüglich wirkende Betäubung gewährleisten sollen, werden vom Bundesrat festgesetzt.

2208 Achter Abschnitt: Verbotene Handlungen an Tieren

Artikel 22

Die in Artikel 2 des Gesetzes aufgestellten allgemeinen Grundsätze des Tierschutzes enthalten unter anderem das Verbot, einem Tier ohne ausreichenden Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder es in ungerechtfertigter Weise Angstzuständen auszusetzen (Abs. 3). Diese Bestimmung hat den Charakter eines Programm- und Grundsatzartikels und bedarf daher der Konkretisierung, um direkte Rechtswirkungen zu erzeugen. In Artikel 22 des Gesetzesentwurfes werden dementsprechend einzelne, bestimmte Handlungen aufgeführt und als verboten erklärt. Es handelt sich dabei insbesondere um die allgemeinen Verbotstatbestände des – aufzuhebenden – Artikels 264 StGB, ergänzt durch eine Reihe weiterer Handlungen, die entweder den Tatbestand der Tierquälerei erfüllen oder aus ethischen Gründen abzulehnen und deshalb zu verbieten sind.

2209 Neunter Abschnitt: Forschungsbeiträge*Artikel 23*

Tierschutzvorschriften sollen soweit als möglich durch wissenschaftliche Erkenntnisse begründet sein und dürfen sich nicht nach Massstäben richten, die sich nur auf Empfindungen und Gefühle stützen. Da die Forschung auf diesem Gebiete noch in den Anfängen steckt, fehlen heute zum Teil die Grundlagen, um angemässe und verhaltensgerechte Normen festzulegen. Zur Erarbeitung solcher Normen ist es vor allem notwendig, die Probleme des Haltens, des Transportes und des Schlachtens von Tieren sowie der Versuche an Tieren zu studieren. Artikel 23 soll den Bund ermächtigen, solche Arbeiten durch Beiträge zu unterstützen.

2210 Zehnter Abschnitt: Administrative Massnahmen und Rechtsschutz*Artikel 24 und 25: Tierhalteverbot/Behördliches Einschreiten*

Diese Bestimmungen ordnen den Verwaltungszwang, welcher der Behörde die Möglichkeit gibt, dort, wo es sich als notwendig erweist, zum Schutze eines Tieres rasch und wirksam einzuschreiten.

Artikel 24 ermächtigt die Behörde, Personen, die sich aufgrund bestimmter, im Gesetz umschriebener Voraussetzungen für den Umgang mit Tieren nicht eignen, das Halten, den Handel oder die berufsmässige Beschäftigung mit solchen auf bestimmte oder unbestimmte Zeit zu untersagen.

Nach Artikel 25 ist die Behörde, wenn sie eine Vernachlässigung oder völlig unrichtige Haltung von Tieren feststellt, verpflichtet, unverzüglich einzuschreiten und die sich allfällig aufdrängenden Massnahmen anzuordnen. Zur Durchsetzung ihrer Verfügungen kann sie nötigenfalls die Hilfe der Polizeiorgane in Anspruch nehmen.

Artikel 26: Rechtsschutz

Diese Bestimmung entspricht der in der Bundesrechtspflegegesetzgebung allgemein üblichen Ordnung. Sie gibt zu keinen Bemerkungen Anlass.

2211 Elfter Abschnitt: Strafbestimmungen*Artikel 27: Tierquälerei*

Hier werden die in Artikel 22 Absätze 1 und 2 Buchstaben *a-c* verbotenen Handlungen an Tieren erfasst. Unter denselben Tatbestand fällt auch das Zufügen von Schmerzen, Leiden oder Schäden bei der Durchführung von Tierversuchen (Art. 16 Abs. 1). Die vorgesehene Strafe ist, da es sich um Vergehenstatbestände handelt, Gefängnis oder Busse, bei fahrlässiger Begehung Haft oder Busse bis zu 20 000 Franken.

Artikel 28: Widerhandlungen im internationalen Handel

Artikel VIII Ziffer 1 des Artenschutzübereinkommens vom 3. März 1973 (AS 1975 1134) verpflichtet die Vertragsstaaten, Massnahmen zu treffen, die den Handel mit und die Besitznahme von geschützten Tieren oder beides ahnden. In Ausführung dieser Bestimmung wird in Ziffer 1 die Ein-, Aus- und Durchfuhr sowie die Besitznahme solcher Tiere und daraus hergestellter Erzeugnisse unter Strafe gestellt. Aus generalpräventiven Gründen haben wir diese Widerhandlungen ebenfalls als Vergehen qualifiziert. Die Erfahrung hat gezeigt, dass sie in den meisten Fällen aus Gewinnsucht begangen werden. Ein Bussenrisiko wird deshalb den Täter kaum von der Widerhandlung abschrecken. Gilt die Widerhandlung jedoch als Vergehen, d. h. ist sie kriminell, mag dies eine gewisse Abschreckungswirkung auf den Täter haben. Die angedrohten Strafen sind die gleichen wie für Tierquälerei (Art. 27).

Dagegen gelten Widerhandlungen gegen die nach Artikel 9 Absätze 1 und 3 ergangenen Vorschriften über den internationalen Handel als Übertretung. Die Strafe ist hier Haft oder Busse bis zu 20 000 Franken, bei fahrlässiger Begehung Busse. Versuch und Gehilfenschaft werden ausdrücklich als strafbar erklärt (Ziff. 2).

Artikel 29: Übrige Widerhandlungen

Unter diese Bestimmung fallen alle übrigen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des Tierschutzgesetzes, sofern nicht die Artikel 27 und 28 zur Anwendung gelangen. Sie gelten als Übertretungen; die Strafe entspricht der Regelung in Artikel 28 Ziffer 2.

Artikel 30: Verjährung

Nach Artikel 109 StGB verjährt eine Übertretung, sofern in der Gesetzgebung nichts anderes bestimmt ist, in einem Jahr, die Strafe einer Übertretung in zwei Jahren. Diese kurze Frist reicht vielfach nicht aus, um den Täter zur Verantwortung zu ziehen, insbesondere dann nicht, wenn schwierige und langwierige Untersuchungen erforderlich sind, was namentlich für Widerhandlungen gegen das Artenschutzübereinkommen zutreffen dürfte. Wir erachten es daher als zweckmässig, die Verjährungsfrist für die Strafverfolgung auf zwei und für die Strafe auf fünf Jahre auszudehnen.

Artikel 31: Anwendung auf juristische Personen und Handelsgesellschaften

Widerhandlungen werden oft in Geschäftsbetrieben oder sonst in Ausübung geschäftlicher oder dienstlicher Verrichtungen für einen andern begangen, weshalb diese Verhältnisse eine besondere Regelung verlangen. In den neueren verwaltungsrechtlichen Erlassen ist es daher allgemein üblich, die Strafbestimmungen durch besondere Vorschriften zu ergänzen, die es erlauben, die Verletzung der Aufsichts- und Sorgfaltspflicht der leitenden Organe von Geschäftsbetrieben zu ahnden. Der Entwurf folgt ebenfalls dieser Praxis, verzichtet jedoch darauf,

eigene Strafbestimmungen aufzustellen, und verweist auf die in Artikel 6 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht getroffene Regelung.

Artikel 32: Strafverfolgung

Grundsätzlich sollen die Verfolgung und Beurteilung der nach diesem Gesetz strafbaren Handlungen den Kantonen obliegen (Abs. 1). Dagegen soll für Widerhandlungen im internationalen Handel (Art. 28) das Verwaltungsstrafrecht gelten. Bei diesen Widerhandlungen, die sehr oft in das Gebiet der Wirtschaftskriminalität übergreifen, ist eine wirksame Bekämpfung nur dann gewährleistet, wenn die beteiligte fachkundige Verwaltung in der Lage ist, die Untersuchung an die Hand zu nehmen und durchzuführen. Zudem wäre eine kantonale Behörde, wenn sie nicht über die geeigneten Fachleute verfügt, kaum in der Lage, solche Widerhandlungen erfolgreich zu verfolgen. Wir erachten es daher als zweckmässig, die Verfolgung und Beurteilung von Widerhandlungen gegen das Artenschutzüberkommen dem Eidgenössischen Veterinäramt zu übertragen.

Die Widerhandlungen gegen die Artenschutzverordnung schliessen in den meisten Fällen auch ein Zollvergehen (Bannbruch) ein. Es wäre wenig sinnvoll, für die gleiche Widerhandlung getrennte Untersuchungen durch zwei Verwaltungen durchzuführen. Im Interesse einer rationellen Strafverfolgung soll deshalb in allen denjenigen Fällen, wo gleichzeitig eine Zollwiderhandlung vorliegt, die Untersuchung in den Händen der Zollverwaltung liegen. Kommt für die Widerhandlung lediglich eine Busse von höchstens 500 Franken in Frage, ist die Zollverwaltung zum Erlass eines Strafbescheides im abgekürzten Verfahren ebenfalls zuständig (Art. 65 VStrR). Diese Regelung soll das Veterinäramt von Bagatellfällen entlasten.

2212 Zwölfter Abschnitt: Durchführungs- und Schlussbestimmungen

Artikel 33–41

Der Vollzug des Gesetzes wird wie üblich den Kantonen übertragen. Einzig an der Zollgrenze ist er Sache des Bundes. Ferner soll die Überwachung des internationalen Handels mit Tieren und Erzeugnissen aus solchen in den Händen des Bundes liegen, eine Lösung, die sich im Hinblick auf die Durchführung des Artenschutzabkommens aufdrängt. Im übrigen bewegen sich diese Bestimmungen in dem bei Bundeserlassen üblichen Rahmen.

3 Personelle und finanzielle Auswirkungen für Bund und Kantone

31 Personelle Auswirkungen

Der Vollzug der Vorschriften liegt zur Hauptsache bei den Kantonen. Diese haben die entsprechende Organisation zur Erteilung von Bewilligungen, zur Kon-

trolle über die Einhaltung der Vorschriften und zur Abklärung gemeldeter Fälle von Tierquälerei einzurichten. Als Fachorgan wird sich dabei der Kantonstierarzt, unterstützt durch weitere Fachleute, anbieten, während die Kontrollfunktionen durch die Polizeiorgane, mit Vorteil durch besonders ausgebildete, an der Sache interessierte Funktionäre ausgeübt werden. Die Überwachung der Versuchstierhaltung und der Durchführung von Tierversuchen ist in denjenigen Kantonen, in denen eine nennenswerte Anzahl solcher Versuche vorgenommen werden, heute schon geregelt. Es wird sich dort vor allem darum handeln, die Überwachung durch die dafür eingesetzten Kommissionen zu verstärken und ihre Kompetenzen festzulegen, allenfalls zu erweitern. Kantonen, in denen nur vereinzelt solche Bewilligungen zu erteilen sind, steht als begutachtendes und beratendes Organ eine aus Fachleuten zusammengesetzte eidgenössische Kommission zur Verfügung. Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass es den Kantonen freisteht, bei der oft mühsamen und zeitraubenden Abklärung gemeldeter Fälle von Tierquälerei die Hilfe von Tierschutzorganisationen in Anspruch zu nehmen und ihnen gewisse Aufgaben zu übertragen.

Sache des Bundes ist es, den Vollzug der Vorschriften im Verkehr mit Tieren über die Zoll- und Landesgrenze und im internationalen Handel mit Tieren und tierischen Produkten sicherzustellen. Er wird sich dabei vor allem der Organe des grenztierärztlichen Dienstes bedienen, die schon bisher mit dieser Aufgabe betraut waren. Wesentliche neue Aufgaben erwachsen ihm aus der Vorschrift, wonach neue Aufstallungssysteme und Stalleinrichtungen durch eine vom Bundesrat bezeichnete Stelle zu bewilligen sind, bevor sie angepriesen und verkauft werden dürfen. Diese Aufgabe kann einer landwirtschaftlichen Forschungsanstalt übertragen werden, was eine gewisse Erhöhung des Personalbestandes voraussetzt. Schliesslich hat der Bund als beratendes Organ für das Gebiet der Tierversuche eine Kommission einzusetzen, der vor allem koordinierende Funktionen zukommen.

32 Finanzielle Auswirkungen

Die Kosten abzuschätzen, die den Kantonen aus dem Vollzug der neuen Bundesvorschriften erwachsen, ist ausserordentlich schwierig. Zur Abklärung von Meldungen über Tierquälerei, die in irgendeiner Form heute schon spielt und höchstens eine gewisse Ausweitung erfahren wird, kommt als kostenverursachende neue Aufgabe vor allem die Bewilligung und Überwachung der Haltung von Wildtieren und des Tierhandels hinzu. Beides konzentriert sich, von Ausnahmen abgesehen, auf die grossen Ballungszentren und wird vor allem die zuständigen Organe in den grossen Städten in Anspruch nehmen. Die hierbei entstehenden Kosten können aus den Bewilligungsgebühren gedeckt werden.

Die Kontrolle der allgemeinen Nutztierhaltung sollte mit keinen wesentlichen zusätzlichen Kosten verbunden sein, weil im Zuge der Revision einzelner Bestim-

mungen des Tierseuchengesetzes Grossbestände ohnehin einer Überwachung durch die Tierseuchenpolizei unterstellt werden sollen, die gleichzeitig die Interessen des Tierschutzes wahrnehmen kann.

Die Kosten, die dem Bund aus der Überwachung des internationalen Verkehrs mit Tieren und des internationalen Handels mit Tieren und tierischen Stoffen erwachsen, sind bereits im Zusammenhang mit dem Beitritt der Schweiz zu den entsprechenden Übereinkommen geregelt. Zusätzliche Kosten werden sich aus dem Bewilligungsverfahren für Aufstallungssysteme und Stalleinrichtungen nach Artikel 5 ergeben. Diese Kosten werden auf die Gesuchsteller überwält, d. h. die entsprechenden Gebühren werden so festgesetzt, dass sie den Aufwand decken. Die Auslagen für die allgemeine Überwachung des Vollzugs der Vorschriften in den Kantonen und für die beratende Kommission werden sich in bescheidenem Rahmen bewegen, während es Sache des Parlamentes sein wird, den Kredit für die Ausrichtung von Forschungsbeiträgen im jährlichen Voranschlag zu bestimmen.

4 Verfassungsmässigkeit

Die Rechtsgrundlage des Tierschutzgesetzes bilden die Artikel 25^{bis}, 27^{sexies} und 64^{bis} der Bundesverfassung.

Die Einführung des Verwaltungsstrafrechts in die Tierschutzgesetzgebung stützt sich auf Artikel 1 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht, wonach die Verfolgung und Beurteilung von Widerhandlungen einer Verwaltungsbehörde des Bundes übertragen werden können.

(Entwurf)

Tierschutzgesetz (TSchG)

*Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft.*

gestützt auf die Artikel 25^{bis}, 27^{sexies} und 64^{bis} der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 9. Februar 1977¹⁾,

beschliesst:

Erster Abschnitt: Einleitung

Art. I

Gegenstand, Zweck und Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz ordnet das Verhalten gegenüber dem Tier und dient dessen Schutz und Wohlbefinden.

² Es ist, wenn nichts anderes bestimmt wird, nur auf die Wirbeltiere anwendbar.

³ Die einschlägigen Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 10. Juni 1925²⁾ über Jagd und Vogelschutz, des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966³⁾ über den Natur- und Heimatschutz, des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1973⁴⁾ über die Fischerei sowie des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966⁵⁾ bleiben vorbehalten.

1) BBl 1977 I 1075

2) SR 922.0

3) SR 451

4) SR 923.0

5) SR 916.40

Art. 2

Allgemeine Grundsätze

¹ Tiere sind so zu behandeln, dass ihren Bedürfnissen in bestmöglicher Weise Rechnung getragen wird.

² Wer mit Tieren umgeht, hat, soweit es der Verwendungszweck zulässt, für deren Wohlbefinden zu sorgen.

³ Niemand darf einem Tier ohne ausreichenden Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen noch es in ungerechtfertigter Weise Angstzuständen aussetzen.

Zweiter Abschnitt: Tierhaltung

Art. 3

Gemeinsame Bestimmungen

¹ Wer ein Tier hält oder betreut, ist verpflichtet, diesem angemessene Nahrung, Pflege und soweit nötig Unterkunft zu gewähren.

² Die für ein Tier notwendige Bewegungsfreiheit darf nicht dauernd oder unnötig eingeschränkt werden, wenn damit für das Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind.

³ Der Bundesrat erlässt nach Anhören der interessierten Kreise Vorschriften über das Halten von Tieren, namentlich über Mindestabmessungen, Beschaffenheit, Belichtung und Belüftung der Unterkünfte, Besatzdichte bei Gruppenhaltung sowie über Anbindevorrichtungen.

Art. 4

Verbot von Haltungsarten

¹ Der Bundesrat verbietet Haltungsarten, die den Grundsätzen des Tiereschutzes eindeutig widersprechen. Er kann ferner bestimmte Haltungsarten der Bewilligungspflicht unterstellen.

² Zur Anpassung bestehender Anlagen kann eine angemessene Frist eingeräumt werden.

Art. 5

Bewilligung von Aufstallungssystemen und Stalleinrichtungen

Aufstallungssysteme und Stalleinrichtungen, die dem Halten von Nutztieren dienen, dürfen nur angepriesen und verkauft werden, wenn sie durch eine vom

Bundesrat bezeichnete Stelle bewilligt worden sind. Diese Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn die Systeme und Einrichtungen den Anforderungen an eine tiergerechte Haltung entsprechen. Die Kosten des Bewilligungsverfahrens gehen zu Lasten des Gesuchstellers.

Art. 6

Halten von Wildtieren

¹ Für das gewerbsmässige Halten von Wildtieren bedarf es einer Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde.

² Bewilligungspflichtig ist auch das private Halten solcher Arten von Wildtieren, die besondere Ansprüche an Haltung und Pflege stellen. Der Bundesrat bestimmt nach Anhören der Kantone, welche Tierarten unter die Bewilligungspflicht fallen.

Art. 7

Tierpflegerberuf

¹ Wo es zum Schutze des Lebens und Wohlbefindens der Tiere als angezeigt erscheint, kann der Bundesrat für die Ausübung des Tierpflegerberufes einen Fähigkeitsausweis verlangen und die Bedingungen für dessen Erteilung festsetzen.

² Diese Bestimmung gilt nicht für das in der Landwirtschaft tätige Personal.

Dritter Abschnitt: Handel und Werbung mit Tieren

Art. 8

Bewilligungspflicht

¹ Der gewerbsmässige Handel mit Tieren und das Verwenden lebender Tiere zur Werbung, als Preis oder als Lotteriegewinn bedürfen einer Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde.

² Der Bundesrat ordnet nach Anhören der Kantone die Voraussetzungen für das Erteilen der Bewilligung.

Art. 9

Internationaler Handel

¹ Der Bundesrat kann unter den Gesichtspunkten des Tierschutzes die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Tieren (einschl. wirbelloser Tiere) sowie tierischer Erzeugnisse an Bedingungen knüpfen, sie einschränken oder gänzlich verbieten.

² Er regelt unter den Gesichtspunkten des Artenschutzes die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Tieren (einschl. wirbelloser Tiere) bedrohter oder gefährdeter Arten und kann diese Massnahme auch auf Erzeugnisse aus solchen Tieren ausdehnen.

³ Er bestimmt ferner, für welche Tierarten Ein-, Aus- oder Durchfuhrbewilligungen erforderlich sind und welche Tiere und tierischen Erzeugnisse einer Kontrolle unterliegen.

Vierter Abschnitt: Tiertransporte

Art. 10

¹ Tiere sind so zu befördern, dass sie weder leiden noch Schaden nehmen.

² Der Bundesrat erlässt Vorschriften über die Beförderung von Tieren, einschliesslich wirbelloser Tiere, insbesondere über Verlad und Entlad, Unterbringung, Versorgung und Betreuung, sowie über den Tierversand.

Fünfter Abschnitt: Eingriffe am lebenden Tier

Art. 11

Betäubungspflicht

Unter Vorbehalt der Bestimmungen über die Tierversuche dürfen Schmerz verursachende Eingriffe nur von einem Tierarzt und unter allgemeiner oder örtlicher Betäubung vorgenommen werden. Der Bundesrat regelt die Ausnahmen.

Sechster Abschnitt: Tierversuche

Art. 12

Begriff

Als Tierversuch im Sinne dieses Gesetzes gilt jede Massnahme, bei der lebende Tiere verwendet werden mit dem Ziel, eine wissenschaftliche Annahme zu prüfen, Informationen zu erlangen, einen Stoff zu prüfen oder zu gewinnen oder die Wirkung einer bestimmten Massnahme am Tier festzustellen sowie jedes Verwenden von Tieren im Rahmen der experimentellen Verhaltensforschung.

Art. 13

Bewilligungspflicht

Tierversuche, die dem Versuchstier Schmerzen bereiten, es schweren Angstzuständen aussetzen oder sein Allgemeinbefinden erheblich beeinträchtigen, dürfen nur mit Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde durchgeführt werden.

Art. 14

Bewilligungserteilung

¹ Bewilligungspflichtige Tierversuche sind auf das unerlässliche Mass zu beschränken.

² Bewilligungen dürfen nur an die verantwortlichen wissenschaftlichen Leiter solcher Institute oder Laboratorien erteilt werden, die den Anforderungen nach Artikel 15 genügen und sofern die Tierversuche einem der folgenden Zwecke dienen:

- a. der wissenschaftlichen Forschung;
- b. dem Herstellen oder Prüfen von Seren, Vakzinen, diagnostischen Reagenzien, Medikamenten und anderen Stoffen;
- c. dem Feststellen von physiologischen und pathologischen Vorgängen und Zuständen;
- d. der Lehrtätigkeit an Hochschulen;
- e. dem Erhalten oder Vermehren von lebendem Material für medizinische oder andere wissenschaftliche Zwecke, sofern dies auf andere Weise nicht möglich ist.

Art. 15

*Anforderungen an Institute und Laboratorien,
die bewilligungspflichtige Tierversuche durchführen*

¹ Bewilligungspflichtige Tierversuche dürfen nur in Instituten oder Laboratorien vorgenommen werden, die über geeignetes Personal und zweckentsprechende Einrichtungen für die Haltung der betreffenden Tierarten verfügen.

² Die Tierversuche dürfen nur unter der Leitung eines erfahrenen Fachmannes von Personen durchgeführt werden, die über die hiefür notwendigen Fachkenntnisse und die erforderliche praktische Ausbildung verfügen.

³ Die Tiere müssen vor, während und nach den Versuchen nach dem neuesten Stand der Kenntnisse gehalten, gefüttert und medizinisch betreut werden.

Art. 16

Durchführung der bewilligungspflichtigen Versuche

¹ Schmerzen, Leiden oder Schäden dürfen einem Tier nur zugefügt werden, soweit dies für den verfolgten Zweck unvermeidlich ist.

² Hat ein Versuch offensichtlich mehr als nur geringfügige Schmerzen zur Folge, so darf er nur unter lokaler oder allgemeiner Betäubung vorgenommen werden, es sei denn, der Zweck des Versuchs schliesse eine Betäubung aus. In diesem Falle darf der Versuch nur im Beisein des nach Artikel 15 Absatz 2 verantwortlichen Fachmannes durchgeführt werden.

³ Versuche an nach zoologischer Systematik höheren Tieren dürfen nur durchgeführt werden, wenn Versuche an niedriger stehenden Tieren für den verfolgten Zweck nicht ausreichen.

⁴ Nach einem Versuch, der für ein Tier mit erheblichen Schmerzen, Leiden oder schweren Angstzuständen verbunden ist, darf dieses nicht für weitere Versuche verwendet werden.

⁵ Ist ein Weiterleben des Tieres nach einem Eingriff nur unter Leiden möglich, so muss es schmerzlos getötet werden, sobald es der Versuchszweck zulässt.

Art. 17

Protokoll

¹ Über jeden bewilligungspflichtigen Tierversuch ist ein Protokoll zu führen, aus dem Zweck, Art der Durchführung, allfällige Betäubung sowie Art und Anzahl der verwendeten Versuchstiere hervorgehen.

² Die Protokolle sind während zwei Jahren aufzubewahren und den Aufsichtsorganen jederzeit zur Verfügung zu halten.

Art. 18

Bewilligungsverfahren und Aufsicht

Die Kantone regeln das Bewilligungsverfahren und überwachen die Versuchstierhaltung und die Durchführung der Tierversuche. Sie setzen zu diesem Zwecke eine aus Fachleuten bestehende Kommission ein und legen deren Aufgaben und Kompetenzen fest.

Art. 19

Beratende Kommission

Dem Eidgenössischen Veterinäramt ist eine aus Fachleuten zusammengesetzte beratende Kommission beigegeben, die auch Kantonen, in denen nur

vereinzelt Bewilligungen zur Durchführung von Tierversuchen verlangt werden, zur Begutachtung von Gesuchen sowie von Instituten und Laboratorien zur Verfügung steht.

Siebenter Abschnitt: Schlachten von Tieren

Art. 20

Betäubungspflicht

¹ Das Schlachten von Säugetieren ohne Betäubung vor dem Blutentzug ist ausnahmslos verboten.

² Der Bundesrat kann auch das Schlachten von Geflügel der Betäubungspflicht unterstellen.

Art. 21

Betäubungsmethoden

¹ Die Betäubung hat möglichst unverzüglich zu wirken; bei verzögertem Wirkungseintritt darf sie keinesfalls Leiden verursachen.

² Der Bundesrat bestimmt, welche Betäubungsmethoden zulässig sind.

Achter Abschnitt: Verbotene Handlungen an Tieren

Art. 22

¹ Das Misshandeln, starke Vernachlässigen oder unnötige Überanstrengen von Tieren ist verboten.

² Ferner ist verboten:

- a. das Töten von Tieren auf qualvolle Art;
- b. das Töten von Tieren aus Mutwillen, insbesondere das Abhalten von Schieszen auf zahme oder gefangengehaltene Tiere;
- c. das Veranlassen von Kämpfen zwischen oder mit Tieren, bei denen Tiere gequält oder getötet werden;
- d. das Verwenden lebender Tiere, um Hunde abzurichten oder auf Schärfe zu prüfen; ausgenommen ist das Abrichten und Prüfen von Bodenhunden am Kunstbau unter den vom Bundesrat festzulegenden Bedingungen;

- e. das Verwenden lebender Tiere als Köder oder zum Anlocken (Ankirren);
 - f. das Verwenden von Tieren zur Schaustellung, Werbung, zu Filmaufnahmen oder zu ähnlichen Zwecken, wenn damit für das Tier offensichtlich Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind;
 - g. das Aussetzen oder Zurücklassen eines im Hause oder im Betrieb gehaltenen Tieres in der Absicht, sich seiner zu entledigen;
 - h. das Amputieren der Krallen von Katzen und anderen Feliden, das Coupieren von Hundeohren sowie das Zerstören der Stimmorgane oder das Anwenden anderer Mittel zur Verhinderung von Laut- und Schmerzäusserungen;
 - i. das Zuführen von Reizmitteln zur Steigerung der Leistung (Dopen) von Tieren für sportliche Wettkämpfe.
- ³ Der Bundesrat kann weitere Handlungen an Tieren als verboten erklären.

Neunter Abschnitt: Forschungsbeiträge

Art. 23

Der Bund kann die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiete des Tier-schutzes durch Beiträge unterstützen.

Zehnter Abschnitt: Administrative Massnahmen und Rechtsschutz

Art. 24

Tierhalteverbote

Die zuständige Behörde kann ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit des Betroffenen das Halten von Tieren, den Handel oder die berufsmässige Beschäftigung mit Tieren auf bestimmte oder unbestimmte Zeit verbieten:

- a. Personen, die wegen wiederholter oder schwerer Zuwiderhandlung gegen Vorschriften dieses Gesetzes, gestützt darauf ergangener Ausführungserlasse oder Einzelverfügungen der zuständigen Behörde bestraft worden sind;
- b. Personen, die wegen Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Trunksucht oder aus anderen Gründen unfähig sind, ein Tier zu halten.

Art. 25

Behördliches Einschreiten

¹ Die zuständige Behörde hat unverzüglich einzuschreiten, wenn feststeht, dass Tiere stark vernachlässigt oder völlig unrichtig gehalten werden. Sie kann die Tiere vorsorglich beschlagnahmen und sie auf Kosten des Halters an einem geeigneten Ort unterbringen; erforderlichenfalls kann sie die Tiere auch verkaufen oder töten lassen. Zur Durchführung dieser Massnahmen kann sie die Hilfe der Polizeiorgane in Anspruch nehmen.

² Der Verwertungserlös fällt nach Abzug der Verfahrenskosten dem Eigentümer zu.

Art. 26

Rechtsschutz

¹ Verfügungen des Eidgenössischen Veterinäramtes unterliegen der Beschwerde an das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement.

² Auf diese Beschwerden und auf die Beschwerden gegen Verfügungen des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes sind die allgemeinen Bestimmungen über die Bundesverwaltungsrechtspflege anwendbar.

³ Gegen kantonale Erlasse nach Artikel 37 dieses Gesetzes sowie gegen Verfügungen der letzten kantonalen Instanz kann nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege Beschwerde geführt werden.

Elfter Abschnitt: Strafbestimmungen

Art. 27

Tierquälerei

¹ Mit Gefängnis oder Busse wird bestraft, wer vorsätzlich

- a. ein Tier misshandelt, stark vernachlässigt oder unnötig überanstrengt (Art. 22 Abs. 1);
- b. Tiere auf qualvolle Art tötet (Art. 22 Abs. 2 Bst. a);
- c. Tiere aus Mutwillen tötet, insbesondere durch Abhalten von Schiessen auf zahme oder gefangengehaltene Tiere (Art. 22 Abs. 2 Bst. b);
- d. Kämpfe zwischen oder mit Tieren veranstaltet, bei denen Tiere gequält oder getötet werden (Art. 22 Abs. 2 Bst. c);
- e. bei der Durchführung von Versuchen einem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügt, soweit dies nicht für den verfolgten Zweck unvermeidlich ist (Art. 16 Abs. 1).

² Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Haft oder Busse bis zu 20 000 Franken.

Art. 28

Widerhandlungen im internationalen Handel

1. Mit Gefängnis oder Busse wird bestraft, wer vorsätzlich, in Verletzung des Übereinkommens vom 3. März 1973¹⁾ über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen, in dessen Anhängen I, II und III aufgeführte Tiere oder Erzeugnisse aus solchen ein-, aus- oder durchführt oder in Besitz nimmt.

Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Haft oder Busse bis zu 20 000 Franken.

2. Mit Haft oder Busse bis 20 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich den gestützt auf Artikel 9 Absätze 1 und 3 dieses Gesetzes ergangenen Vorschriften über den internationalen Handel zuwiderhandelt. Versuch und Helfershelferschaft sind strafbar.

Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse.

Art. 29

Übrige Widerhandlungen

1. Mit Haft oder Busse bis 20 000 Franken wird bestraft, wenn nicht Artikel 27 dieses Gesetzes anwendbar ist, wer vorsätzlich

- a. die Vorschriften über die Tierhaltung missachtet (Art. 3 und 4);
- b. Tiere vorschriftswidrig befördert (Art. 10);
- c. vorschriftswidrig Eingriffe am lebenden Tier oder Tierversuche vornimmt (Art. 11, 13, 14, 15, 16 Abs. 2-5);
- d. Tiere vorschriftswidrig schlachtet (Art. 20 und 21);
- e. verbotene Handlungen nach Artikel 22 Absatz 2 Buchstaben *d-i* vornimmt:

Versuch und Helfershelferschaft sind strafbar.

Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse.

2. Mit Busse wird bestraft, wer in anderer Weise diesem Gesetz oder den gestützt darauf erlassenen Vorschriften oder einer entsprechenden unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels an ihn gerichteten Einzelverfügung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.

¹⁾ AS 1975 1134

Art. 30

Verjährung

Eine Übertretung verjährt in zwei Jahren, die Strafe einer Übertretung in fünf Jahren.

Art. 31

Anwendung auf juristische Personen und Handelsgesellschaften

Bei Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben, durch Beauftragte, Vertreter und dergleichen, ist Artikel 6 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht¹⁾ anwendbar.

Art. 32

Strafverfolgung

¹ Verfolgung und Beurteilung der nach diesem Gesetz strafbaren Handlungen sind Sache der Kantone. Das Eidgenössische Veterinäramt kann im Sinne von Artikel 258 des Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege²⁾ Amtsklage erheben.

² Auf strafbare Handlungen nach Artikel 28 ist das Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht anwendbar. Verfolgende und urteilende Verwaltungsbehörde ist das Eidgenössische Veterinäramt. Liegt gleichzeitig eine Zollwiderhandlung vor, so wird die Untersuchung von der Zollverwaltung durchgeführt; diese ist auch zum Erlass eines Strafbescheides im abgekürzten Verfahren zuständig.

Zwölfter Abschnitt: Durchführungs- und Schlussbestimmungen

Art. 33

Vollzug

¹ Der Bundesrat erlässt die Vollzugsvorschriften.

² Vorbehältlich von Absatz 3 obliegt der Vollzug dieses Gesetzes den Kantonen.

³ Der Vollzug an der Zollgrenze, die Durchführung des in Artikel 5 vorgeschriebenen Bewilligungsverfahrens sowie die Überwachung des internationalen Handels mit Tieren und tierischen Produkten sind Bundessache.

¹⁾ SR 313.0

²⁾ SR 312.0

Art. 34

Befugnisse der Kontrollorgane

Soweit es für den Vollzug dieses Gesetzes und der gestützt darauf erlassenen Vorschriften erforderlich ist, haben die mit der Durchführung beauftragten Organe zur Ausübung ihrer Funktionen Zutritt zu den Räumen, Einrichtungen, Fahrzeugen, Gegenständen und Tieren; dabei haben sie die Eigenschaft von Beamten der gerichtlichen Polizei.

Art. 35

Oberaufsicht des Bundes

Die Oberaufsicht des Bundes über den Vollzug dieses Gesetzes durch die Kantone obliegt, unter Vorbehalt der Befugnisse des Bundesrates, dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement und dessen Veterinäramt.

Art. 36

Verordnungen des Eidgenössischen Veterinäramtes

Der Bundesrat kann das Eidgenössische Veterinäramt ermächtigen, Ausführungsvorschriften technischer Art zu erlassen.

Art. 37

Erlass kantonaler Vorschriften

Soweit dieses Gesetz zu seiner Ausführung der Ergänzung durch kantonales Recht bedarf, sind die Kantone verpflichtet, die entsprechenden Vorschriften aufzustellen.

Art. 38

Genehmigung

Die kantonalen Ausführungsvorschriften bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Bundesrates.

Art. 39

Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Mit dem Inkrafttreten wird insbesondere Artikel 264 des Schweizerischen Strafgesetzbuches ¹⁾ aufgehoben.

¹⁾ BS 3 203

² Die aufgehobenen Vorschriften bleiben auf alle während ihrer Gültigkeitsdauer eingetretenen Tatsachen anwendbar.

Art. 40

Übergangsregelung

Der Bundesrat wird für Aufstallungssysteme und Stalleinrichtungen nach Artikel 5, die sich zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits im Handel befinden, eine angemessene Übergangszeit festsetzen.

Art. 41

Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Botschaft über ein Tierschutzgesetz Vom 9. Februar 1977

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1977
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	11
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	77.011
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.03.1977
Date	
Data	
Seite	1075-1111
Page	
Pagina	
Ref. No	10 046 975

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.